
Datum: 02.02.1996
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 2. Strafsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 2 Ws 53/96
ECLI: ECLI:DE:OLGK:1996:0202.2WS53.96.00

Vorinstanz: Landgericht Aachen, 71 Ns 11 Js 1184/94 - 4/96

Tenor:

Der angefochtene Beschluß wird aufgehoben. Dem Angeklagten wird für das Berufungsverfahren Rechtsanwalt R. in K. als Pflichtverteidiger beigeordnet. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die dem Angeklagten hierin entstandenen notwendigen Auslagen hat die Staatskasse zu tragen.

Gründe

- I. 1
- 2
- Durch Urteil des Amtsgericht Monschau vom 4. Dezember 1995 wurde gegen den 3
Angeklagten wegen Betruges eines Freiheitsstrafe von drei Monaten unter Strafaussetzung
zur Bewährung verhängt. Der bis dahin durch Rechtsanwalt R. als Wahlverteidiger vertretene
Angeklagte hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt. Mit der Berufungsschrift beantragt er,
ihm Rechtsanwalt R. als Pflichtverteidiger beizuordnen.
- Durch Beschluß vom 9. Januar 1996 hat der Vorsitzende der 1. kleinen Strafkammer des 4
Landgerichts Aachen den Antrag auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers abgelehnt, weil ein
Fall des § 140 Abs. 2 StPO nicht vorliege. Gegen diese Entscheidung richtet sich die
Beschwerde des Angeklagten vom 17. Januar 1996.
- II. 5
- Die gemäß § 304 Abs. 1 StPO statthafte und auch durch § 305 StPO nicht ausgeschlossene 6
Beschwerde ist begründet.

Die Voraussetzungen für die Beordnung eines Pflichtverteidigers liegen - in
Übereinstimmung mit der von der Generalstaatsanwaltschaft vertretenen Ansicht - vor.

Zwar rechtfertigt die Schwere der Tat im Hinblick auf die erstinstanzlich verhängte und im 8
Berufungsverfahren allenfalls zu erwartende Rechtsfolge ebensowenig für sich allein die
Beordnung eines Pflichtverteidigers wie die Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage in dem
vorliegenden Fall. In Verbindung mit dem Tatvorwurf - der in dem Urteil des Amtsgerichts
Monschau eine ausführliche Würdigung erfahren hat und jedenfalls nicht einfach gelagert ist -
ist aber die zweite Alternative des § 140 Abs. 2 S. 1 StPO erfüllt. Zu den Fällen, in denen der
Beschuldigte sich aus Gründen in seiner Person nicht selbst verteidigen kann - weil nicht
sicher gewährleistet ist, daß er in der Lage ist, der Verhandlung zu folgen, seine Interessen
zu wahren und alle seiner Verteidigung dienenden Handlungen vorzunehmen - zählen
regelmäßig diejenigen von Ausländern, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind und die
für die Hauptverhandlung der Zuziehung eines Dolmetschers bedürfen (vgl. Laufhütte in
Karlsruher Kommentar, StPO, 3. Aufl., § 140 Rdnr. 24 mit ausführlichen Nachweisen aus der
Rechtsprechung). Schon das Schlußwort des Angeklagten in der Hauptverhandlung vor dem
Amtsgericht - in dem es ihm darum ging, daß das Gericht ihm eine Wohnung verschaffe -
zeigt, daß der Angeklagte auch trotz der Beiziehung eines Dolmetschers - die im übrigen
schon im ersten Rechtszug erst auf Anregung des damaligen Wahlverteidigers hin erfolgt ist,
der auch Beweisanträge gestellt hat - eines Pflichtverteidigers bedarf.

In Abweichung von dem Antrag der Generalstaatsanwaltschaft kann der Senat in der 9
vorliegenden Sache die Person des Pflichtverteidigers selbst bestimmen, statt seine Auswahl
dem Vorsitzenden der Strafkammer zu überlassen. Es ist nämlich der von dem Beschuldigten
bezeichnete Verteidiger als Anwalt seines Vertrauens zu bestellen, wenn nicht wichtige
Gründe entgegenstehen (§ 142 Abs. 1 S. 3 StPO). Ein wichtiger entgegenstehender Grund
liegt nicht etwa deswegen vor, weil Rechtsanwalt R. aus Köln nicht der Zahl der in dem
Landgericht Aachen zugelassenen Rechtsanwälte (§ 142 Abs. 1 S. 1 StPO) angehört. Da
Gerichtsort und Sitz des Rechtsanwaltes nicht weit voneinander entfernt sind, hat die
Rücksicht auf das Vertrauensverhältnis den Vorrang vor der Ortsnähe (vgl.
Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 42. Aufl., § 142 Rdnr. 12 mit weiteren Nachweisen);
zudem steht der Termin zur Berufungshauptverhandlung unmittelbar bevor.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 467 Abs. 1 StPO. 10